

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.721.078

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)16492/J-NR/2023

Wien, am 5. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Philipp Schrangl und weitere haben am 05.10.2023 unter der **Nr. 16492/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Nach der Mietpreisbremse - Schluss mit Anlegerwohnungen im gemeinnützigen Wohnbau** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2

- *Wann werden Sie klarstellen, dass Anleger- bzw. Vorsorgewohnungen lediglich im Ausnahmegeschäft gemeinnütziger Bauvereinigungen gem. § 7 Abs. 4 WGG Deckung finden können?*
- *Wie lassen sich die Zielsetzungen der Mietpreisbremse mit der Öffnung des gemeinnützigen Wohnbaus für Anlegerwohnungen im Regelgeschäft vereinbaren?*

Gemeinnützigen Bauvereinigungen ist es im Regelgeschäftskreis verboten, Anlegerwohnungen zu errichten; Zu widerhandeln zieht aufsichtsbehördliche Maßnahmen nach sich. Der Geschäftskreis für gemeinnützige Bauvereinigungen wurde durch die Novelle des Wohnungsgemeinnützigekeitsgesetzes (WGG) im Jahr 2022 nicht geändert. Nach der rezenten Judikatur findet auch der nachträgliche Verkauf von Wohnungen an juristische Perso-

nen zum Zwecke der Überlassung an Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer keine Deckung im Regelgeschäftskreis.

Es ist Aufgabe der Landesaufsichtsbehörden, die gebarungsrechtlichen Bestimmungen des WGG zu vollziehen und bei Übertretungen entsprechende aufsichtsbehördliche Maßnahmen zu setzen.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt